



Verordnung

I) Gemäß § 47, Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 115/1967, i.d.F. LGBl. Nr. 131/2014, wird vom Bürgermeister der Marktgemeinde Gröbming zur Abwehr von Gefahren für die körperliche Sicherheit von Personen wegen Gefahr in Verzug bis auf weiteres

- 1.) das Betreten und der Aufenthalt im Gefahrenbereich laut ausgewiesenen Fläche im Anhang (Bereich Jägerwirt die Häuser Nr.218, Nr.224, Nr.394, Nr.104) sowie
- 2.) das Befahren der Winklerstraße von Haus Nr.218 (Gruber) bis in die Lend wobei die Zufahrt zum Hochbehälter der Trinkwasserversorgung der Marktgemeinde Gröbming möglich ist.

verboten.

II) Ausgenommen von dieser Verordnung ist nachstehender Personenkreis:

- 3.) Einsatzkräfte welche zur Beurteilung der Gefahrensituation Erkundungen durchführen.
- 4.) Bei niederschlagsfreien Witterung und nur für unaufschiebbare Wartungsarbeiten der Anlagenbetreuer der Wasserversorgung Gröbming.

III) Die Nichteinhaltung dieser Verordnung ist strafbar. Verwaltungsübertretungen aufgrund dieser Verordnung können von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß §101c, Abs. 1 in Verbindung mit §41 Abs. 1 Gemeindeordnung mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,- bestraft werden.

Diese Verordnung tritt mit 15.1.2019 in Kraft und wird aufgehoben, sobald keine Gefahr mehr zu befürchten ist.

Der Bürgermeister

(Thomas Reingruber)



Ergeht an:

1. das Bezirkspolizeikommando Liezen per E-Mail;
2. Polizeiinspektion Gröbming, per E-Mail;
zur Überwachung der Einhaltung der gegenständlichen Bestimmungen
3. an die Marktgemeinde Gröbming zwecks Anschlag an der Amtstafel
4. an den Gemeindevorstand sowie dem Gemeinderat der Marktgemeinde Gröbming als zuständiges Kollegialorgan
5. an die Bezirkshauptmannschaft Liezen

Ausdruck aus dem Geodatenbestand



Wichtiger Hinweis: Es wird keinerlei Haftung bezüglich Datengenauigkeit und Rechtssicherheit übernommen!

Dokument: Gröbming

Druckmaßstab: 1:2000

Druckdatum: 15.01.2019